

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Verwaltung zu den

Petitionen an den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming zum Betrieb des Wildparkes Johannismühle und der Falknerei Stubbe vom 10. Februar 2021

Beschlussvorschlag:

Die Petitionen werden abgelehnt.

Sachverhalt:

Per E-Mail vom 10. Februar 2021 an das Kreistagsbüro bat der Geschäftsführer der Wildpark Johannismühle GmbH & Co. KG, _____, Dokumente an den Kreistagsvorsitzenden Herrn Eichelbaum weiterzuleiten. Bei den angesprochenen Dokumenten handelte es sich zunächst um ein Schreiben (ohne Datum), gerichtet an den Landkreis Teltow-Fläming, Herrn Eichelbaum. Darin wird wiederum Bezug genommen auf zwei weitere Schreiben, eines vom 27. November 2020 sowie ein weiteres Schreiben des Rechtsanwaltes _____ vom 17. Dezember 2020, die jeweils zunächst an die Fraktionen des Kreistages des Landkreises gerichtet waren.

In dem an Herrn Eichelbaum gerichteten Schreiben (ohne Datum) führen _____ und _____ als Inhaberin der Falknerei zum einen aus, dass der Wildpark wegen anderer vorrangiger Verpflichtungen keine finanziellen Mittel für die Zahlung einer Sicherheitsleistung habe. Zum anderen verwehren sie sich gegen die Anforderung der Verwaltung, eine zweite Falknerin oder einen zweiten Falkner einzustellen. Sie vertreten hierzu die Auffassung, dass bei Sicherstellung von Urlaubs- und Krankheitsvertretung eine Falknerin ausreichend sei.

_____ bedauern, dass trotz ihrer Schreiben an den Kreistag ein Widerspruchsbescheid ergangen sei, der die Erteilung einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis für das Betreiben der Falknerei ablehnt.

Sie bitten den Kreistag, sich mit der Problematik im Kreistag zu beschäftigen und bitten die Schreiben vom 27. November und 17. Dezember 2020 als Petitionen zu werten.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE88 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Begründung des Beschlussvorschlages:

1.

Nach §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 16 BbgKVerf hat jede und jeder das Recht, sich in Landkreisangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag zu wenden.

Die Petenten wenden sich an den Kreistag mit dem Anliegen, dieser möge zu ihren Gunsten darüber entscheiden, dass die für das Betreiben des Wildparkes und der Falknerei erforderliche naturschutzrechtliche Zoogenehmigung und die tierschutzrechtliche Erlaubnis ohne die auferlegte Sicherheitsleistung sowie ohne die Anforderung erfolgt, eine weitere falknerisch qualifizierte Person zu beschäftigen.

Das Anliegen der Petenten ist als Vorschlag oder Hinweis im Sinne des kommunalrechtlichen Petitionsrechtes zu werten und ist zulässig.

2.

Den Petitionen kann jedoch nicht stattgegeben werden, denn sie würden in rechtlich unzulässiger Weise in die verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Verwaltung eingreifen.

Die für das Betreiben des Wildparkes und der Falknerei von den Petenten gestellten Anträge für die erforderlichen naturschutz-, tierschutz- und baurechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden vom Landkreis in der ihm obliegenden Funktion als Aufgabenträger für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bearbeitet.

Es handelt sich dabei nicht um kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises.

Daher fehlt es an einer materiellen Entscheidungskompetenz des Kreistages.

§§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf (*Brandenburgische Kommunalverfassung*) verweisen die Angelegenheit in die alleinige Zuständigkeit der Landrätin.

3.

Zur Erläuterung wird Folgendes mitgeteilt:

Die angesprochene Sicherheitsleistung steht als Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Erteilung der nach § 42 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) erforderlichen Zoogenehmigung. Sie ist Gegenstand eines naturschutzrechtlichen Bescheides vom 3. Dezember 2018 und eines dazu ergangenen Widerspruchsbescheides vom 11. September 2019. Infolge Klageerhebung vom 24. September 2019 ist der Vorgang aktuell beim Verwaltungsgericht Potsdam anhängig.

Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung als Auflage zur Zoogenehmigung wurde vom Gesetzgeber mit einer Gesetzesnovellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 ermöglicht. Danach kann sie zur ordnungsgemäßen Auflösung des Zoos und die

Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt werden. Sie schützt damit den Landkreis als öffentliche Hand vor Kosten zu Lasten der Steuerzahlenden, die andernfalls im Falle einer Insolvenz finanziellen Belastungen aus dem wirtschaftlichen Versagen von privaten Unternehmungen ausgesetzt wären. Der Festsetzung liegen Ermessenserwägungen zugrunde, die im Genehmigungsbescheid ausführlich dargelegt sind. Sie sind der Petentin und dem Petenten bekannt.

Die personelle Anforderung einer zweiten sachkundigen Person, also einer weiteren Falknerin oder eines Falkners, steht im Zusammenhang mit der bislang nicht erteilungsfähigen tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 TierSchG. Die Anforderung an eine zweite sachkundige Person war bereits Gegenstand einer Auflage an die Falknerei zu einer bis zum 31. Oktober 2019 befristet erteilten Erlaubnis.

Die Anforderung findet ihre Begründung in der Tatsache, dass eine tierschutzgerechte Haltung der Greifvögel und Eulen in der Falknerei eine zweite sachkundige Person erforderlich macht. Dies ergibt sich ohne weiteres rechnerisch aus der von der Petentin selbst genannten Betreuungszeit von täglich 9,5 Stunden bei der Durchführung von Flugschauen. Diese sind die wesentliche Erwerbs- und Einnahmegrundlage der Falknerei. Das ebenfalls von der Petentin selbst herangezogene Gutachten über Mindestanforderungen für Greifvögel und Eulen (BMEL-Gutachten) macht eine weitere Stunde für Training, Freiflug u. ä. erforderlich. Dies erfordert also einen zeitlichen Aufwand, der bereits über die übliche Arbeitszeit eines Beschäftigten mit einer 40-Stunden-Woche hinausgeht. Hinzu kommen Wochenenden und sonstige Ausfallzeiten, wie Urlaub und Krankheit, die von einer sachkundigen Person alleine denklogisch nicht abgedeckt werden könnte.

Die Erteilung der Erlaubnis über den Ablauf des Befristungszeitpunktes am 31. Oktober 2019 hinaus war somit nicht möglich. Mit Bescheid vom 2. Oktober 2019 und Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 2021 erfolgten u. a. aus diesen Gründen die Ablehnung der dauerhaften tierschutzrechtlichen Erlaubnis sowie die Untersagung der Haltung und Zurschaustellung der Tiere. Beim Verwaltungsgericht Potsdam sind hierzu ein einstweiliges Verfahren sowie ein Klageverfahren anhängig.

Weder dem Betrieb des Wildparkes noch dem Betrieb der Falknerei liegen gegenwärtig bestandskräftige Verwaltungsakte zugrunde. Zudem sind die im Wildpark und der Falknerei befindlichen baulichen Anlagen zum Teil illegal, also ohne erforderliche Baugenehmigungen errichtet. Der von der Stadt Baruth/Mark in Aussicht gestellte Bebauungsplan befindet sich im Aufstellungsverfahren und hat aktuell keine Rechtskraft.

Außergerichtliche Vergleichsverhandlungen, die zu einer umfassenden Regelung aller verwaltungsrechtlichen Grundlagen bis zur rechtswirksamen Festsetzung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Baruth/Mark führen sollten, blieben bislang ohne erfolgreichen Abschluss.

Die vom Rechtsvertreter der Petenten, Herrn Rechtsanwalt ; angekündigte Fortsetzung der Vergleichsverhandlungen erfolgt durch ihn gegenwärtig nicht. Stattdessen wird der Weg in die Öffentlichkeit sowie an politische Gremien gewählt. Dieser Weg lässt jedoch die Anforderungen der anzuwendenden Gesetze für den Wildpark und die Falknerei nicht entfallen. Die verwaltungsrechtlichen Anforderungen gelten – ohne Ansehens der

Person und der Unternehmung – auch für den Petenten und die Petentin und die beiden Unternehmungen.

Sie stehen auch im Rahmen einer Petition nicht zur Disposition.

Ein Eingriff in die bereits bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren auf dem Wege einer Petition muss deshalb bereits aus rechtsstaatlichen Gründen unterbleiben.

s. V. Gutscher
Wehlan